

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ähnliche Bücher zu verbreiten und ich kann mich nicht enthalten, auch ihn durch den dazu Berechtigten zur Bestrafung anzuzeigen. Der genannte Stein erklärt in seinem Befragungsprotokoll, daß er nur der Nachfolger des verstorbenen Buchhändlers Stein sei, dessen Namen das Geschäft weiter trägt, daß er sich aber Johann Philipp Palm nenne. Dieser Brauch ist freilich in den deutschen Handelstädtchen allgemein gebräuchlich, der andere Name aber ändert nichts an dem sträflichen Vergessen der angeklagten Persönlichkeit. Joh. Phil. Palm ist also derjenige, der überführt ist, unter dem Namen Stein mehrere Flugschriften der Buchhandlung Stag in Augsburg zugeschickt zu haben, und er ist es, bei dem sich ein Bote, enthaltend drei Arten von Flugschriften, von denen ich bereits früher schon gesprochen, befand. Das andere, sich mit dem Ihnen soeben vorgeführten und damit passende Vergessen, das auf das gleiche Ziel hinausläuft, ist jenes, das der hier anwesende Kaufmann Schoderer aus Donauwörth begangen. Ein Manuskript mit dem Titel: „Genealgie des Kaisers Napoleon und seiner Familie“, wurde durch den Pastor von Metting eingebracht, der es selbst sofort nach Erhalt dem Artilleriemajor, der in seinem Hause wohnte, übergab. Der überbringende Bote wurde arretiert, und ausgefragt — erklärte er, die Schrift von Schoderer übernommen zu haben. Letzterer floh, als er von der Festnahme des Boten Kenntnis gewonnen, und fehlte erst wieder zurück, als ihm die Enthaftung des Boten eigene Sicherheit zu garantieren schien. Da er dennoch festgenommen wurde, gestand er, besagtes Manuskript dem Pastor von Metting geschickt zu haben und sagte aus, dasselbe von dem bereits genannten Merkle erhalten, nur den Titel gekannt und ohne es zu lesen an den Pastor abgefandt zu haben. Trotzdem sprechen viele Anzeichen dafür, daß Schoderer die Bedeutung dieser Schrift gekannt, denn dafür zeugen seine Vorsichtsmaßregeln. Er schrieb dem Pastor auf die Innenseite des Umschlages:

„Lesen Sie das zu Ende, bis der Bote wieder kommt.“ Er unterschrieb auch die Sendung nicht und empfahl der Frau des Boten, ihrem Manne zu sagen, denjenigen nicht zu nennen, der ihm das Manuskript übergeben habe. Schoderer floh bei der Nachricht von der Arrestierung des Boten und wagte erst nach dessen Freilassung wieder in Donauwörth zu erscheinen. Hätte der Angeklagte nur den Titel des Pamphlets gewußt, wie er behauptet, würde er sich dem Pastor gegenüber nicht soviel Vorsicht auferlegt haben.

Warum empfahl er die Geheimhaltung seines Namens und warum entsloß er? Er ist also überwiesen, zur Verbreitung einer ebenso ehreverleugnenden als beleidigenden Schrift gegen den Kaiser und seine Familie beigebracht zu haben. Der hier schon genannte Wirt Merkle aus Nekarsulm, ist nicht minder schuldig. Schoderers Angabe sowohl als auch die von Merkle selbst unterzeichneten Verhandtbriebe dienen als unwiderrückliche Beweise seiner Schuld, die durch sie zum Verbrachen gestempelt wird, gleich wie bei Schoderer.